



LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Herrn



Auskunft erteilt



Zimmer

Tel.

Fax

E-Mail

office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

26.01.2019

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

20190128_VIG_05_Ständige Vertretung, Bremen

Bremen, 8. Juni 2020

**20190128_VIG_05_Ständige Vertretung, Bremen
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrter



bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 26.01.2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Ständige Vertretung wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Kontrollberichte nach Ablauf des 29.06.2020.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude

Lötzeener Str. 3

28207 Bremen

Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen

Lötzeener Str. 3



Eingang

Lötzeener Str. 3

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Begründung

Zu 1.

a) Mit Antrag vom 26.01.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Ständige Vertretung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG^{II}) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er am 22.02.2019 Gebrauch gemacht. Er hat dem Auskunftsverlangen nicht zugestimmt.

Als Begründung hierfür stellt der Betrieb in seiner Stellungnahme die nun folgenden Argumente dar: Die Kontrollberichte sind nur für den Antragsteller und nicht online zu stellen.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind, sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei beiden letzten Betriebskontrollen im Ständige Vertretung Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen mehrere der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei den darüber gefertigten Kontrollberichten um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Allerdings ist zu beachten, dass Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG hinsichtlich der enthaltenen personenbezogenen Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Die Kontrollberichte enthalten insofern personenbezogene Daten von Betriebsmitarbeitern, die bei den Kontrollen zugegen waren. Diese betroffenen Personen haben der Weitergabe ihrer Daten vorliegend nicht zugestimmt. Auch überwiegt Ihr Interesse am Informationszugang nicht das Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer

Daten, da diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unzulässigen Abweichungen stehen. Für die festgestellten Mängel ist der Betrieb verantwortlich, nicht dessen einzelne Mitarbeiter. Ihr Informationsinteresse rechtfertigt insofern nur die Mitteilung des für die festgestellten Beanstandungen Verantwortlichen. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten der Betriebsmitarbeiter in den Kontrollberichten unkenntlich gemacht. Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Betriebs sind dagegen von der Schwärzung ausgenommen, zumal Ihnen diese Daten ohnehin bereits bekannt sind.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragene Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Angeführt wird, dass eine Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet ist rechtswidrig sei.

Laut Betrieb sehe das VIG keine Veröffentlichung im Internet bzw. auf der Internetplattform „Topf Secret“ vor. Die Informationen seien ausschließlich für den Antragsteller bestimmt. Zudem ermächtigt § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung der Informationen im Internet und dies nur unter Berücksichtigung der im LFGB genannten Voraussetzungen und der bestehenden verfassungsrechtlichen Hürden. Weder der Antragsteller noch foodwatch seien somit zur Veröffentlichung ermächtigt.

Die mögliche Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet schließt Ihren Informationsanspruch nicht aus. Weder das VIG noch das LFGB verbieten Ihnen die Veröffentlichung der Informationen. Beide Gesetze haben unterschiedliche Ziele und auch maßgebliche Unterschiede im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Informationserteilung. Im Gegensatz zu der breiten Beachtung und gesteigerten Wirkkraft auf das Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer durch das aktive Informationsverhalten des Staates gemäß § 40 Abs. 1a LFGB, bleiben die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung gemäß des VIG qualitativ und quantitativ weit zurück. Aus diesem Grund hat die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB kein Vorrang vor einer Anwendung des VIG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.06.2015 – 7 B 22/14, Rn. 12). Zudem ergibt sich aus keiner Rechtsgrundlage eine alleinige Berechtigung der Informationsveröffentlichung für die Behörde.

Weitergehend wird angeführt, dass die Behörde dem Antragsteller die Veröffentlichung im Internet untersagen muss.

Aus dem VIG ergibt sich keine Einschränkung bezüglich der Verwendung von Daten, sodass für eine Untersagung der Weiterverbreitung oder Veröffentlichung keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Ausrichtung des VIG impliziert, dass davon ausgegangen wird, dass jedem diese Informationen zustehen. Im Umkehrschluss gibt es keine Begründung, den Antragsteller zu verpflichten, die Informationen nicht im Internet publik zu machen, da dem Gesetz nach ohnehin Jedermann diese Informationen bekommen dürfte.

Für die Behörde ist es ebenfalls nicht möglich, die Herausgabe der Daten nur auf die des letzten Jahres zu beschränken. Aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 e) VIG ergibt sich lediglich eine Beschränkung auf die Daten der letzten fünf Jahre.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter

<https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftsersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 29.06.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Kontrollberichte nach Ablauf des 29.06.2020 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

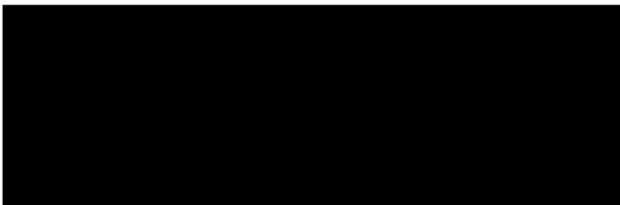
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.